

4.4.1 Zonentransport

Der Zonentransport verläuft von geschützter Zone zu geschützter Zone ohne Zwischenstopp an irgendeiner Haltestelle. Bei diesem Transport verlassen die beiden Wachleute das Fahrzeug nur im Inneren einer geschützten Zone. Sofern die gesamte Fahrt innerhalb ein und derselben geschlossenen Ortschaft stattfindet, sind keine weiteren Formalitäten vorgeschrieben. Verlässt das Fahrzeug jedoch die geschlossene Ortschaft, muss eine besondere Begleitung für diesen Transport vorgesehen werden (siehe weiter oben).

4.4.2 Einzeltransport

Der Einzeltransport wird ausgehend von einer geschützten Zone zu Haltestellen von Kunden organisiert, an denen es keine geschützten Zonen gibt. Er wird stets von drei Wachleuten durchgeführt. Folgende Regeln müssen befolgt werden:

4.4.2.1 Dieser Transport wird in Form einer Rundstrecke organisiert, das heißt, ausgehend von einer geschützten Zone zu verschiedenen Haltestellen mit anschließender Rückkehr zu derselben geschützten Ausgangszone.

4.4.2.2 Pro Strecke plant das Wachunternehmen mindestens drei Streckenvariationen ein. Jede Variation umfasst eine Kombination spezifischer Routen und eine spezifische Reihenfolge von Haltestellen. Die Reihenfolge, in der die Variationen ausgeführt werden, ist so angelegt, dass ein und dieselbe Variation höchstens zweimal hintereinander angewandt wird. Anhand der Wahl der Variationen soll auf jeden Fall verhindert werden, dass sich ein außenstehender Beobachter Ort und Zeitpunkt des Vorbeifahrens eines Werttransportfahrzeugs ausrechnen kann. Diese Regel beinhaltet ebenfalls, dass es keinesfalls Aufgabe der Wachleute sein darf, die Fahrtroute zur Bedienung der Kunden festzulegen, und dass einzig und alleine das Wachunternehmen die Fahrtroute festlegen darf.

4.4.2.3 Außerdem dürfen Wachleute, die mit der Durchführung einer Fahrt beauftragt werden, höchstens eine Stunde vor Antritt jeder Fahrt über die Fahrtroute informiert werden. Mit dieser Präventionsmaßnahme wird ein zweifaches Ziel verfolgt: Einerseits soll damit dem Entstehen undichter Stellen vorgebeugt werden, andererseits soll dadurch verhindert werden, dass Wachleute, die Opfer eines Überfalls werden, zu Unrecht der Mittäterschaft verdächtigt werden.

4.4.2.4 Wird das Werttransportfahrzeug von einem Begleitwagen begleitet, dürfen höchstens 50 Haltestellen pro Wachmannschaft und pro Tag vorgesehen werden; in den anderen Fällen beläuft sich diese Zahl auf höchstens 30 Haltestellen.

5. Internationale Transporte

Es gibt derzeit keine spezifische Regel für internationale Transporte, die von ausländischen Unternehmen durchgeführt werden. Das bedeutet, dass Unternehmen, die diese Tätigkeiten ausüben, eine Genehmigung nach belgischem Recht erhalten haben müssen und alle im Königlichen Erlass Methoden vorgesehenen Ausführungsregeln ebenso wie bei der Durchführung von Inlandstransporten einhalten müssen.

6. Kontrollen

Ein Werttransportfahrzeug kann einer Kontrolle unterworfen werden. Aus Gründen der Sicherheit führen die Polizeidienste ihre Kontrolle stets an einem sicheren Ort und niemals auf öffentlicher Straße oder an einem öffentlich zugänglichen Ort durch. Die Wachunternehmen informieren ihr Personal über das in diesem Rahmen zu befolgende Sicherheitsverfahren.

7. Verbindung zwischen dem Königlichen Erlass Methoden und privaten Vereinbarungen

Es ist im Werttransportsektor üblich, dass Wachunternehmen Vereinbarungen unterzeichnen, in denen Maßnahmen und Verfahren vorgesehen sind, die sich direkt oder indirekt auf die Sicherheit beziehen. Es handelt sich um Vereinbarungen zwischen Wachunternehmen und ihren Kunden und zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Rahmen kollektiver Arbeitsabkommen.

Die Vertragsparteien können für zusätzliche Sicherheit sorgen. Sie können Maßnahmen vorsehen, die die Regelung des Königlichen Erlasses Methoden ergänzen. Diese Vereinbarungen können jedoch keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu dieser Regelung stehen oder deren Ausführung dazu führt, dass sie umgangen wird. Obschon es den Vertragspartner im Prinzip freisteht zu vereinbaren, was sie möchten, wird diese Freiheit jedoch dadurch eingeschränkt, dass eine Vereinbarung bei Strafe der Nichtigkeit nicht gegen die Bestimmungen über die öffentliche Ordnung verstoßen darf. Eine Klage auf Schadenersatz gegen jemanden, der gegen solche Bestimmungen verstößt, kann nicht bei Gericht eingereicht werden. So kann ein Wachunternehmen mit einem Kunden keinen Vertrag abschließen, in dem die Durchführung eines geschützten Transports zwischen 22 Uhr und 6 Uhr vorgesehen ist, da solche Transporte durch den Königlichen Erlass Methoden verboten werden. Ebenso wenig kann ein Arbeitgeber mit den Arbeitnehmervertretern vereinbaren, dass Transporte mit einer kleineren als der gesetzlich vorgeschriebenen Wachmannschaft durchgeführt werden.

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE

[C - 2001/01322]

9 OKTOBER 2001. — Omzendbrief ZPZ 8bis
Politiebegroting. — Dienstjaar 2002. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief ZPZ 8bis van de Minister van Binnenlandse Zaken van 9 oktober 2001 betreffende de politiebegroting - Dienstjaar 2002 (*Belgisch Staatsblad* van 1 november 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 2001/01322]

9 OCTOBRE 2001. — Circulaire ZPZ 8bis
Budget de police. — Exercice 2002. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire ZPZ 8bis du Ministre de l'Intérieur du 9 octobre 2001 relative au budget de police - Exercice 2002 (*Moniteur belge* du 1^{er} novembre 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 2001/01322]

9. OKTOBER 2001 — Rundschreiben ZPZ 8bis
Polizeihaushaltsplan — Haushaltsjahr 2002 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens ZPZ 8bis des Ministers des Innern vom 9. Oktober 2001 über den Polizeihaushaltsplan - Haushaltsjahr 2002, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

9. OKTOBER 2001 — Rundschreiben ZPZ 8bis — Polizeihaushaltsplan — Haushaltsjahr 2002

An die Frau Provinzgouverneurin
 An die Herren Provinzgouverneure
 An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt
 An die Frauen und Herren Bürgermeister

Zur Information:

An die Frauen und Herren Bezirkskommissare
 An den Herrn Generalkommissar der Föderalen Polizei
 An den Herrn Generaldirektor der Allgemeinen Polizei des Königreichs
 An den Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für die Gemeindepolizei

1. EINLEITUNG

Wie Sie wissen, muss der Gemeinderat bis spätestens zum 1. November 2001 den Polizeihaushaltsplan (in den Eingemeindezonen) beziehungsweise die Dotation (in den Mehrgemeindezonen) für das Haushaltsjahr 2002 billigen. Mit diesem Rundschreiben wird bezweckt, Ihnen bei dieser für die Vorbereitung einer ordnungsgemäßen Verwaltung wichtigen Aufgabe zu helfen und Ihnen im Vorfeld der in Kürze erscheinenden Gesetzes- und Verordnungstexte nützliche Auskünfte zu geben. Auf den ersten Blick mag diese Vorgehensweise etwas eigenartig erscheinen, jedoch geht es hierbei lediglich darum, Zeit zu sparen.

Zur Haushalts- und Finanzverwaltung der Polizeizone sind, abgesehen von den Bestimmungen der Artikel 33, 34 und 71 bis 84 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP), bereits die Rundschreiben ZPZ 8 vom 18. Oktober 2000 und PLP 9 vom 18. Juli 2001 verteilt worden. Nachstehend folgt eine Übersicht über die Regelung, die in Kürze vorliegen wird.

2. DER BESONDERE RECHENSCHAFTSPFLICHTIGE

2.1 Die Bestellung

In den Eingemeindezonen fungiert der Gemeindevorsteher als besonderer Rechenschaftspflichtiger der Polizeizone. In den Mehrgemeindezonen wird der besondere Rechenschaftspflichtige vom Polizeirat auf Vorschlag des Polizeikollegiums unter den Gemeindevorstehern und den Vorstehern der öffentlichen Sozialhilfezentren der zur Polizeizone gehörenden Gemeinden bestellt. Gegebenenfalls können auch die Dienste eines Bezirksvorstehers in Anspruch genommen werden (Art. 30 GIP).

2.2 Die zusätzliche Kautions

In den Mehrgemeindezonen muss der zum besonderen Rechenschaftspflichtigen bestellte Gemeindevorsteher oder Vorsteher des ÖSHZ einer der zur Polizeizone gehörenden Gemeinden eine «zusätzliche» Kautions als Garantie für seine Geschäftsführung leisten. Dies gilt also nicht für die Bezirksvorsteher.

In Anwendung von Artikel 31 des GIP legt der König den Mindest- und Höchstbetrag der zusätzlichen Kautions fest; da der betroffene Vorsteher bereits eine Kautions geleistet hat, ist der Betrag der zusätzlichen Kautions begrenzt worden. Entsprechend der für die Gemeinde- oder ÖSHZ-Vorsteher geltenden Regelung ist der Betrag von der Größe der Polizeizone (Einwohnerzahl) abhängig. Es obliegt dem Polizeirat, die zusätzliche Kautions innerhalb der nachstehend genannten Grenzwerte und die dem besonderen Rechenschaftspflichtigen zur Hinterlegung dieser Kautions zur Verfügung stehende Frist festzulegen; dies hat bei der ersten Versammlung nach der Bestellung des besonderen Rechenschaftspflichtigen zu geschehen.

Einwohnerzahl der Zone	Mindestbetrag in F	Höchstbetrag in F
≤ 50.000	25.000	50.000
50.001-80.000	50.000	75.000
80.001-150.000	75.000	100.000
> 150.000	100.000	150.000

2.3 Die Zulage

2.3.1 Der besondere Rechenschaftspflichtige (nicht Bezirksvorsteher)

Der Höchstbetrag der dem besonderen Rechenschaftspflichtigen gewährten Zulage wird vom Gemeinderat oder vom Polizeirat auf der Grundlage der dem Korpschef zuerkannten Mandatszulage festgelegt; folglich ist diese Zulage unmittelbar mit der Größe des Korps verbunden. Des Weiteren wird der Betrag dieser Zulage von 100 % für die kleinsten Korps auf 90 % für die größten Korps angepasst; hierbei ist man davon ausgegangen, dass die personelle und materielle Unterstützung für den besonderen Rechenschaftspflichtigen je nach Größe des Korps (die sich auf die Arbeitslast auswirkt) variiert.

Größe des Korps (Personalbestand)	Prozentsatz der Mandatszulage des Korpschefs
< 150	100 %
150-299	97,5 %
300-599	95 %
≥ 600	90 %

2.3.2 Der Bezirkseinehmer

Für die Bezirkseinehmer wird eine Arbeitslastverteilung innerhalb folgender Grenzen festgelegt:

— 0,1 Punkte pro Einwohner der betreuten Zone bei einem Minimum von 3 000 Punkten und einem Maximum von 13 000 Punkten,

— für die Betreuung von mehreren Polizeizonen wird ein Zuschlag vorgesehen:

2 Zonen: + 1 000 Punkte,

3 Zonen: + 2 500 Punkte.

3. DIE ALLGEMEINE REGELUNG ÜBER DIE BUCHFÜHRUNG DER LOKALEN POLIZEI

3.1 In Artikel 34 des GIP wird unter anderem bestimmt, dass Artikel 131 und Titel VI Kapitel I und II des neuen Gemeindegesetzes, ausgenommen die Artikel 243 und 253, auf die Haushalts- und Finanzverwaltung der lokalen Polizei anwendbar sind.

Entsprechend der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung (K.E. vom 2. August 1990) wird eine der Spezifität der Polizeizonen und ihrer Organe angepasste Regelung vorgesehen. Da hier vom rein budgetären Standpunkt her eine vollkommene Übereinstimmung besteht, wird dies zu keinen besonderen Schwierigkeiten führen. Der Königliche Erlass über die allgemeine Buchführung der Polizeizonen ist vom König gebilligt worden und soll demnächst veröffentlicht werden.

3.2 Zur Vorbereitung der Haushaltspläne 2002 der lokalen Polizei werden den Polizeizonen im Laufe der kommenden Wochen alle Kosten-Nutzen-Elemente der Übertragung der föderalen Beamten, Mittel und Gebäude übermittelt. Sowohl der Haushaltsplan als auch die Ausgangsbilanz werden zeitig aufgestellt werden können.

4. DIE FÖDERALE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

4.1 Die föderale Dotation

Die föderale Dotation für das Jahr 2002 ist festgelegt worden, und jede Gemeinde beziehungsweise Zone ist über das Zustandekommen der angewandten Normen und der Verteilungsmechanismen informiert worden.

Die Polizeizonen kennen die ihnen zustehende föderale Dotation 2002 (die KUL-Norm * 686.626 F) und den eventuellen Betrag aus beziehungsweise an die interzonale Solidarität (degressiv über 12 Jahre: 12/12 für 2002, 11/12 für 2003, 10/12 für 2004...).

Wie angekündigt in der Erläuterung zum Beschluss des Ministerrats vom 9. März 2001 über die föderale Dotation, veröffentlicht in *Belgischen Staatsblatt* am 16. Juni 2001, wird diese föderale Dotation im Jahr 2002 einer gründlichen Bewertung unterzogen und, wo nötig, wird eine Anpassung vorgenommen.

4.2 Die föderale Bezuschussung der Investitionen in die Informatik

Die Polizeizonen sind Anfang August 2001 über die mögliche Bezuschussung von Informatikmaterial (Server) im Jahr 2002 informiert worden.

4.3 Die föderale Unterstützung der Zonen, die eine Eigenleistung erbringen müssen

Von den Gemeinden beziehungsweise Zonen, die in der Vergangenheit anscheinend zu wenig in den Ausbau einer vollwertigen Polizeifunktion investiert haben, wird erwartet, dass sie 2002 eine Eigenleistung erbringen, um das Versäumte aufzuholen. Es ist beschlossen worden, dass die Hälfte davon zu Lasten der föderalen Regierung (bis zu einem Gesamtbetrag von 200 000 000 F) geht.

4.4 Die freiwillige Mobilität der überzähligen Polizeibeamten

In mehreren Zonen vom Typ 2 und 6 ist es aus finanziellen Gründen unmöglich, alle vorhandenen Mitglieder der territorialen Brigaden der föderalen Polizei ohne weiteres in die lokale Polizei zu übernehmen. Um dieses überzählige Personal zu ermutigen, sich in anderen Polizeizonen zu bewerben, wo Personalmangel herrscht, aber genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, ist zur Förderung dieser freiwilligen Mobilität eine Summe von 300 000 000 F vorgesehen worden.

Ende 2003 müsste diese heikle Angelegenheit gelöst sein.

4.5 Errichtung eines föderalen Solidaritätsfonds

Ab 2003 wird mit den unter den Punkten 4.3 und 4.4 genannten Finanzmitteln ein föderaler Solidaritätsfonds errichtet, um den im objektiven Sinne «armen» Gemeinden bei der Erstattung der interzonalen Solidarität zu helfen.

4.6 Die intrazonale Verteilung

Die individuelle Beteiligung der Gemeinden einer Mehrgemeindezone an der für die Polizeizone bestimmten föderalen Dotation erfolgt nach einem Verteilerschlüssel, bei dem einerseits die KUL-Norm (richtungweisend für den Personalbestand des Korps der Polizeizone) und andererseits die aufgrund der Einnahmen aus der Einkommenssteuer und aufgrund des Katastereinkommens bestimmten finanziellen Mittel der Gemeinde berücksichtigt werden.

Der Verteilerschlüssel wird folgendermaßen bestimmt:

— 60 % KUL-Norm,

— 20 % Einkommenssteuer,

— 20 % Katastereinkommen.

Im Rahmen der IPZ-Arbeit und der Pilotpolizeizonen haben zahlreiche Gemeinden andere Verteilerschlüssel für die Ausgaben vereinbart, oft auf der Grundlage der Einwohnerzahl. Dieser neue Verteilerschlüssel entspricht eher der sozio-ökonomischen und demografischen Realität. Er wird zur Anwendung kommen, sofern der Polizeirat keine andere Regelung angenommen hat.

5. UNTERSTÜTZUNG

Für weitere Informationen können Sie sich an die Direktion der Beziehungen mit der Lokalen Polizei (CGL, allgemeine Nummer: 02-500 27 26, Fax: 02-500 27 96) und insbesondere an die Koordinatoren wenden, die für Ihre Provinz verantwortlich sind.

Westflandern	Muyllé, Katrien	02-500 26 29
Ostflandern	Van de Sompel, Roger	02-500 25 54
Antwerpen	Eestermans, Leo	02-500 25 61
Limburg	Muyllé, Katrien Tomsin, Johan	02-500 26 29 02-500 25 94
Flämisch-Brabant	Dejaegher, Daniël	02-500 26 53
Hennegau	Petry, Pascal Salm, René	02-500 26 31 02-500 25 69
Lüttich	Petry, Pascal	02-500 26 31
Luxemburg	Woué, Jean-Pol	02-500 25 70
Namur	Woué, Jean-Pol	02-500 25 70
Wallonisch-Brabant	Petry, Pascal Noppe, Philippe	02-500 26 31 02-500 25 66
Region Brüssel-Hauptstadt	Pieteraerens, Wim	02-500 25 58

Für spezifische Fragen in Bezug auf den Haushaltsplan können Sie das Helpdesk, das unter der Aufsicht der Gemeindeeinnahmer Vencken (Aarschot) und Welens (Lierre) steht, unter Nummer 02-500 27 24 anrufen.

Diese Regelung wird den Korpsverwaltern sicherlich helfen, den Haushaltsplan für das Jahr 2002 gewissenhaft aufzustellen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Bürgermeister Ihrer Provinz dringend über dieses Rundschreiben informieren würden.

Ich bitte die Frauen und Herren Gouverneure, das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

Der Minister des Innern
A. DUQUESNE



[C – 2001/01319]

9 OKTOBER 2001. — Omzendbrief ZPZ 23. — Bepalen van de overgangsmatregelen voor de betaling van de zonechef en de toekenning van de mandaattoelage. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief ZPZ 23 van de Minister van Binnenlandse Zaken van 9 oktober 2001 betreffende het bepalen van de overgangsmatregelen voor de betaling van de zonechef en de toekenning van de mandaattoelage (*Belgisch Staatsblad* van 1 november 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C – 2001/01319]

9 OCTOBRE 2001. — Circulaire ZPZ 23. — Détermination des règles transitoires de paiement du chef de zone et d'attribution de l'allocation de mandat. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire ZPZ 23 du Ministre de l'Intérieur du 9 octobre 2001 relative à la détermination des règles transitoires de paiement du chef de zone et d'attribution de l'allocation de mandat (*Moniteur belge* du 1^{er} novembre 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 2001/01319]

9. OKTOBER 2001 — Rundschreiben ZPZ 23 — Bestimmung der Übergangsregeln für die Besoldung des Zonenchefs und die Gewährung der Mandatszulage — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens ZPZ 23 des Ministers des Innern vom 9. Oktober 2001 über die Bestimmung der Übergangsregeln für die Besoldung des Zonenchefs und die Gewährung der Mandatszulage, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.